

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 15/4558

*Ministerium für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein*

Vorsitzender des
Ausschusses für Bildung,
Wissenschaft, Kultur und Sport des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Dr. Ulf von Hiemcrone, MdL
Landeshaus

Ministerin

24105 Kiel

Kiel, 26.05.2004

**Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein,
Bericht und Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zur Haushaltsrechnung und Ver-
mögensübersicht für das Haushaltsjahr 2001, Drucksache 15/2985**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in Aufarbeitung der Beanstandungen des Landesrechnungshofs hatte der Finanzausschuss gefordert, dem Bildungsausschuss ein **Konzept zur aktiven Ausgestaltung der Kunst- und Kulturförderung in Schleswig-Holstein durch die Kulturstiftung als eigenständige Einrichtung** vorzulegen.

Vorstand und Stiftungsrat der Kulturstiftung haben in ihren Sitzungen am 28.04. bzw. 05.05.2004 ein entsprechendes Papier beschlossen, dieses jedoch bewusst nicht als „Konzept“ sondern als „Leitlinie der Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein“ bezeichnet. Diese „Leitlinie“ wird Ihnen unter Bezugnahme auf Nr. 26 der o. a. Drucksache beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Ute Erdsiek-Rave

*Dienstgebäude
Brunswiker Straße 16 - 22
24105 Kiel
Telefon (04 31) 9 88 - 0
Telefax (04 31) 9 88 - 58 88
e-mail: Poststelle@kumi.landsh.de
Internet: www.schleswig-holstein.de/landsh/mbwfk
Bus: Linie 22, 32, 33, 61, 62*

Leitlinie der Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein

Grundlagen der Kulturstiftung sind das *Gesetz zur Umwandlung der Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein in eine Stiftung des öffentlichen Rechts* vom 30.05.1995 und die *Satzung der Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein* vom 27.01.1998. Die Kulturstiftung ist ausgestattet mit einem Stiftungskapital von 8,5 Mio Euro. Der Stiftungszweck wird aus den Erträgen dieses Stiftungskapitals erfüllt.

Aufsichtsführendes Gremium ist der Stiftungsrat, in dem die amtierende Kulturministerin oder der amtierende Kulturminister den Vorsitz führt. Förderentscheidungen, die zugleich Qualitätsentscheidungen sind, trifft der Stiftungsvorstand, in dem die jeweils zuständige Staatssekretärin oder der jeweils zuständige Staatssekretär den Vorsitz führt. Die Stiftungsgeschäfte erledigt die Geschäftsstelle; sie bereitet insbesondere die Gremiensitzungen vor und zieht im Bedarfsfalle zusätzlichen Sachverstand heran.

Der Stiftungszweck ist in § 2 Abs. 1 des Umwandlungsgesetzes und in § 2 Abs. 1 der Stiftungssatzung geregelt. Danach hat die Stiftung den Zweck,

1. Kulturgüter und Kunstgegenstände von herausragender Bedeutung für das Land Schleswig-Holstein sichern,
2. Veranstaltungen und Publikationen von besonderem Interesse für die Kultur, Kunst oder Geschichte des Landes Schleswig-Holstein zu ermöglichen oder selbst durchzuführen,
3. Neue Formen und Entwicklungen auf den Gebieten von Kultur und Kunst zu fördern,
4. Maßnahmen zur Entwicklung und Stärkung der kulturellen Infrastruktur im Lande zu unterstützen.

Diesen Auftrag erfüllt die Kulturstiftung, indem sie

1. in die Vielfalt der Kultur des Landes investiert, das Besondere und Außergewöhnliche stimuliert und Anstöße zu kulturellen Projekten gibt,
2. alle Sparten der Kunst und Kultur unter Beachtung regionaler Ausgewogenheit fördert,
3. sich für die kulturelle Entwicklung der nachfolgenden Generation engagiert
4. im Einzelfall institutionelle Verantwortung für die Entwicklung der kulturellen Infrastruktur im Land übernimmt und
5. Dritte zur Mitfinanzierung kultureller Projekte animiert.

Die Kulturstiftung fördert durch die teilweise oder vollständige Finanzierung

1. kultureller Projekte und
2. den Ankauf von Kunst- und Kulturgegenständen, wobei diese - je nach Finanzierungsart - ganz oder teilweise Landeseigentum werden.

Antragsberechtigt sind staatliche, kommunale, öffentlich-rechtliche, kirchliche und private Träger.